

Mandant hat Abschrift



Ausfertigung
20.11.2010
EB

Amtsgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name], Germersheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge, Tournuser Platz 2, Germersheim

gegen

[Redacted Name]

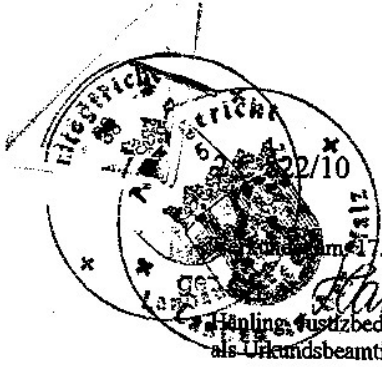
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted Name]

wegen

Schadensersatz



Landau, den 17. November 2010
[Signature]
Hilfing, Justizbedienstete
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch den Richter am Amtsgericht Lintz auf die mündliche Verhandlung

vom 11. Oktober 2010

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26. November 2009 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung, die dem zu vollstreckenden Betrag entsprechen muss, vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt ein [REDACTED] für [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Am 17. Juli 2009 gab der Kläger bei dem Beklagten einen neuwertigen Fernseher *Loewe* zum Versand auf.

In den Beförderungsbedingungen des Beklagten, die auf dem vom Kläger unterzeichneten Paketschein aufgedruckt sind, heißt es:

1. Zur Erfüllung dieses Speditionsvertrages wird das [REDACTED] Center im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Frachtvertrag mit [REDACTED] als Frachtführer abschließen. Es gelten auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem [REDACTED] die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen des genannten Frachtführers. ...

¹ „Mail Boxes Etc.“

4. Der Kunde ist verpflichtet, das zu versendende Gut transportgerecht zu verpacken. ...

...

In Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Beklagten heißt es:

Der Kunde ist verpflichtet, das zu versendende Gut transportgerecht zu verpacken. Das [REDACTED] Center ist nicht verpflichtet, die Transportgerechtheit der Verpackung zu prüfen. ... Für die Frage der Transportgerechtheit der Verpackung sind die Feststellungen des Versandunternehmens maßgeblich ...

Nr. 9.5 Abs. 3 der Allgemeine Beförderungsbedingungen der Firma [REDACTED] lautet:

[REDACTED] haftet nicht für Schäden ..., falls dies auf Mängel der vom Versender verwendeten Verpackung zurückzuführen ist ...

Das Gerät befand sich bei Übergabe an den Beklagten in der Original-Transportverpackung des Herstellers. Außen ist die Verpackung aus Pappe, innen war das Fernsehgerät durch passende Styroporelemente gesichert. Auf der Außenseite der Verpackung war deutlich sichtbar ein Fernseher abgebildet. Im Hinblick auf den Wert des Gerätes – der Neupreis beträgt rund 5.000 € – bat der Kläger den Beklagten, eine Transportversicherung abzuschließen. Der Beklagte vermerkte daraufhin handschriftlich auf dem Paketschein *3.000 € versichert*. Der Betrag entsprach mindestens den Zeitwert des Gerätes. Der Beklagte ließ den Transport durch die Firma [REDACTED] durchführen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 teilte [REDACTED] dem Beklagten mit, dass das Fernsehgerät beim Transport beschädigt worden sei. Die Sendung sei unzureichend verpackt gewesen. Deshalb sei es [REDACTED] nicht möglich, den Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte gab die Meldung an den Kläger weiter. Der Kläger stellte fest, dass der Fernseher nicht nur beschädigt sondern zerstört war. Auch die Verpackung war zerstört. Der Kläger wandte sich daraufhin an die Herstellerfirma Loewe. Von dort erhielt er folgende Mitteilung: *Dem Ausmaß der Zerstörungen nach zu urteilen, muss das Gerät schwer misshandelt worden sein, was durch einen freien Fall aus 55 cm unmöglich ist.*

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. November 2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Seine Haftung sei ausgeschlossen. Denn der Kläger habe die Sendung nicht entsprechend der Bedingungen der Firma [REDACTED] transportgerecht verpackt. Dadurch sei es zu der Beschädigung des Fernsehgerätes gekommen. Die Beförderungsbedingungen der Firma [REDACTED], die auch im Verhältnis der Parteien dieses Rechtsstreits gälten, sähen zwingend vor, dass das zu versendende Gut mit Luftpolsterfolie abzusichern sei. Die Standards der Fa. Loewe entsprächen nicht den Standards für den Paketversand durch [REDACTED].

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen und auf die Anlagen, die diesen Schriftsätzen beigelegt waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Beklagte ist dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet (§ 280 Abs. 1 BGB).

Zwischen den Parteien ist ein Transportvertrag zu Stande gekommen. Danach war der Beklagte verpflichtet, den ihm übergebenen Fernseher an die vom Kläger genannte Anschrift zu befördern. Dazu hat er sich der Firma [REDACTED] als Erfüllungsgehilfin bedient. Bei dem Transport,

für den der Beklagte im Verhältnis zum Kläger verantwortlich war, ist das Fernsehgerät infolge massiver Gewalteinwirkung zerstört worden. Das – nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutete – Verschulden der Mitarbeiter des Frachtführers [REDACTED] ist dem Beklagten zuzurechnen (§ 278 Satz 1 BGB).

Es bestehen weder eine Haftungsbeschränkung noch ein Haftungsausschluss. Dem Kläger kann nicht vorgeworfen werden, das Fernsehgerät für einen Versand durch [REDACTED] unzureichend verpackt zu haben. Konkrete Vorgaben hierzu sind den Beförderungsbedingungen sowohl des Beklagten als auch der Firma [REDACTED] nicht zu entnehmen. Das gilt insbesondere für die Behauptung des Beklagten, der Kläger hätte sich zur Absicherung des immerhin 25 Kilogramm schweren Fernsehgerätes so genannter Luftpolsterfolien bedienen müssen. Diese Folien werden üblicherweise nur bei leichtem Transportgut verwendet. Der Kläger hat vielmehr genau die Verpackung gewählt, die auch die Herstellerin des Fernsehgerätes verwendet, wenn sie ihre Produkte verschickt. Schon daraus ergibt sich, dass die Verpackung *transportgerecht* ist. Eine Unterscheidung zwischen Speditions- und Paketversand konnte und musste der Kläger nicht vornehmen, zumal die Beförderungsbedingungen des Beklagten auf die Allgemeinen Deutschen *Spediteurbedingungen* verweisen. Schließlich befand sich auf der Verpackung ein deutlich sichtbarer Hinweis auf ihren empfindlichen Inhalt (vgl. Nr. 6.1 ADSp).

Abgesehen davon bestehen im Hinblick auf die Mitteilung der Firma Loewe erhebliche Zweifel daran, ob das Gerät überhaupt auf Grund einer fehlerhaften Verpackung beschädigt worden ist. Die Fachabteilung der Firma Loewe spricht von einer schweren Misshandlung. Die lapidare Bemerkung von [REDACTED], die Sendung sei unzureichend verpackt gewesen, ist demgegenüber nichtssagend und deshalb unbeachtlich.

Durch den Vermerk auf dem Paketschein hat der Beklagte zugesichert, im Haftungsfall für einen Schaden in Höhe von bis zu 3.000 € aufzukommen. Diesen Wert hatte das Fernsehgerät mindestens, als er es übernommen hat. Ob der Beklagte dieses Risiko versichert hat, ist im Verhältnis zum Kläger unerheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 ZPO.

Soweit der Beklagte in nicht nachgelassenen Schriftsätzen, die nach dem 11. Oktober 2010 bei Gericht eingegangen sind, weiteren Sachvortrag präsentiert hat, ist dies nach Schluß der mündlichen Verhandlung geschehen (vgl. § 296 a ZPO). Das Vorbringen bietet keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

gez.: Lintz



der Gericht